

Merkblatt

Zur Anzeige der Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit gemäß § 53 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Wer ist anzeigepflichtig?

Gemäß § 53 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von Abfällen anzeigepflichtig.

Anzeigepflichtig ist:

- jedes Unternehmen, welches gewerbsmäßig Abfälle sammelt, befördert, handelt oder makelt,
- Entsorgungsfachbetriebe, die gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind,
- alle Sammler und Beförderer, welche gemäß § 12 Abs. 1 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) gefährliche Abfälle zur Verwertung aufgrund einer freiwilligen oder verordneten Rücknahme sammeln oder befördern,
- alle Sammler und Beförderer, die gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 AbfAEV Altfahrzeuge im Rahmen der Überlassung von Altfahrzeugen gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 der Altfahrzeug-Verordnung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S.2214) sammeln oder befördern.

Für Unternehmen, die ihre **eigenen Abfälle sammeln oder befördern** gilt die Anzeigepflicht erst zum 01. Juni 2014 (Übergangsvorschrift des § 72 Abs. 4 KrWG) ab einer Mengengrenze **oberhalb** von:

20 t/Jahr nichtgefährliche Abfälle.

2 t/Jahr gefährliche Abfälle

Zuständig für die Entgegennahme und Bestätigung des Eingangs der Anzeige ist die Behörde, in der der Antragsteller oder die selbständigen Niederlassungen eines Unternehmens ihren Firmensitz haben.

Für die Remscheider Firmen ist dies der Fachdienst Umwelt:

**Tel. 16-3799
-3976**

Form der Anzeige:

Für die Anzeige kann das elektronische Formular „Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach § 53 KrWG“ verwendet werden.

Zu nutzen ist hierzu das Web-Portal der Länder im Internet unter der Adresse:

www.zks-abfall.de

oder

www.eAEV-Formulare.de

Über dieses Portal eingehende Anzeigen werden bevorzugt bearbeitet. Die auf diesem Weg übermittelten Anzeigen müssen nicht unterschrieben werden.

Am Ende der Dateneingabe (direkt nach dem Versand) sollten die getätigten Angaben im HTML-Format und pdf-Format gespeichert werden.

Durch anklicken der HTML-Datei können später Ergänzungen oder Änderungen vorgenommen werden, ohne sämtliche Daten erneut zu erfassen.

Sofern die Anzeige nicht über das Internet getätigt wird, kann alternativ auch das papiergebundene Formular der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) benutzt werden.

Wenn Sie uns den Antrag stattdessen per Post zusenden möchten, können Sie das Formular unter

<http://www.remscheid.de>

herunterladen, handschriftlich ausfüllen und an die folgende Adresse senden:

**Fachdienst Umwelt
Elberfelder Straße 36
42849 Remscheid**

Gebühren:

Die Entgegennahme und Bestätigung der Anzeige ist gebührenpflichtig.

Es wird eine Gebühr von 50 € bis 500 €, je nach Verwaltungsaufwand erhoben.

Bei der Nutzung der elektronischen Form wird auch bei einer vollständig ausgefüllten Anzeige eine Gebühr von 50 € erhoben.

Wichtige Hinweise:

Rechtliche Anforderungen:

Auch wenn es sich bei der Anzeige und der Bestätigung dieser durch die zuständige Behörde nicht um ein Genehmigungsverfahren handelt, so hat das anzeigende Unternehmen im Zusammenhang mit dem Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von (gefährlichen) Abfällen folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Inhaber eines Betriebs sowie die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Person (kann ggf. auch identisch sein) müssen zuverlässig sein (§ 3 AbfAEV).
- Der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebs verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Personen und das sonstige Personal müssen über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen (§ 4 AbfAEV).

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Unterlagen über die Zuverlässigkeit und die Fach- und Sachkunde anfordern.

Sofern die oben genannten Voraussetzungen (Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde) nicht erfüllt sind, hat die Behörde die angezeigte Tätigkeit zu untersagen.

Jedes Unternehmen oder jede selbständige Niederlassung eines Unternehmens hat eine eigene Anzeige zu erstatten.

Änderungen:

Änderungen im Unternehmen, die Einfluss auf die geltende Anzeige haben, sind unverzüglich erneut anzuzeigen. Dazu zählen u.a. Firmenumzug, Umfirmierungen durch Firmenkauf oder -verkauf, Änderungen der Rechtsform eines Unternehmens, Änderungen bei Betriebsinhaber (gesetzlicher Vertreter, Gesellschafter, Geschäftsführer) oder verantwortliche Person(en) eines Unternehmens.

Das Nichtanzeigen wesentlicher Änderungen kann im Einzelfall dazu führen, dass die ursprüngliche Anzeige ihre Gültigkeit verliert und das Unternehmen damit seiner grundsätzlichen Anzeigepflicht nicht nachgekommen ist.

Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 1 KrWG vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.